



VEREINBARUNG

ZWISCHEN

DEM VERBAND DER EVANGELISCHEN INTERNATE (EID)

UND

**DEM UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN FÜR
FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (UBSKM)**

BERLIN, 15. MÄRZ 2016



GLIEDERUNG

- I. Präambel
- II. Vereinbarungen
 - 1 Relevante Handlungsfelder des Verbandes Evangelischer Internete Deutschlands
 - 2 Gemeinsames Verständnis von Schutzkonzepten
 - 3 Bilanz 2012–2014
 - 4 Vorhaben 2015–2019
 - 5 Mitwirkung am Monitoring
 - 6 Kampagne/Initiative „Kein Raum für Missbrauch“
 - 7 Gültigkeit



I PRÄAMBEL

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt. Sexueller Missbrauch durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige kann zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang.

Wir verurteilen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass Kindern und Jugendlichen künftig umfassenderer Schutz zuteil wird, insbesondere auch dort, wo individuelle und strukturelle Handlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, wirkungsvoll Hilfe erhalten.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen gemäß den Leitlinien zur Prävention und Intervention und Aufarbeitung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen Kinder und Jugendliche haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder und Jugendliche sollen an diesen Schutz- und Kompetenzorten vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen. Wir unterstützen die flächendeckende Entwicklung und Implementierung von entsprechenden passgenauen Schutzkonzepten in unserem jeweiligen Verantwortungsbereich.

Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen oder mangelnde Vorstellungskraft müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Wir werden daher unseren Beitrag für ein weiter zu steigendes gesamtgesellschaftliches Engagement gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen leisten.

Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn es kein Tabu mehr ist, dass sexualisierte Gewalt in all ihren Formen geschieht und geschehen konnte. Wir halten die unabhängige Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit für wichtig und notwendig. Sie soll gesamtgesellschaftlich dazu beitragen, durch Missbrauch in der Familie oder in Institutionen erlittenes Leid anzuerkennen und Erkenntnisse für künftige Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu gewinnen. Wir verpflichten uns alles uns Mögliche dafür zu tun, dass Betroffenen zugehört wird und sie dabei unterstützt werden, über ihre Erfahrungen zu berichten. Die Arbeit der künftigen Aufarbeitungskommission werden wir unterstützen.



II VEREINBARUNGEN

1 RELEVANTE HANDLUNGSFELDER DER EVANGELISCHEN INTERNATE DEUTSCHLANDS

Der Verband der Evangelischen Internate Deutschlands ist eine Arbeitsgruppe innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. (AGES), er ist Mitglied des Arbeitskreises Evangelische Schule AKES der Bildungsabteilung der EKD. Die Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen der genannten Gremien mit voller Stimmberechtigung teil.

Der EID umfasst (z. Zt.) 32 Internate, die in der Trägerschaft von Landeskirchen der EKD, Stiftungen, eingetragenen Vereinen, der Diakonie oder des CJD sind. Die Internate betreuen Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 19 Jahren, abhängig vom einzelnen Angebot. Die Betreuung umfasst eine „Rund um die Uhr“ Betreuung von Sonntag bis Freitag, z. T. auch an Wochenenden oder auch während der Ferien. Die Betreuung erfolgt durch ausgebildete ErzieherInnen/SozialpädagogInnen. In einigen Internaten ist auch ein/e in der angeschlossenen Schule tätige/r LehrerIn im Erziehungsbereich tätig. InternatsleiterInnen der Internate leben in einigen Internaten auf dem Gelände des Internates in einem eigenen Wohnbereich mit ihrer Familie.

2 GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS VON SCHUTZKONZEPTEN

Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als „Schutzraum“ (kein Tatort werden) als auch als „Kompetenzort“, an dem Kinder Hilfe erhalten, die an anderer Stelle sexualisierte Gewalt erfahren, in den Blick.

Die Einführung und Umsetzung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen erfordert einen Prozess der Qualitätsentwicklung, sowohl innerhalb der einzelnen Einrichtung als auch innerhalb der übergeordneten Organisationsstrukturen. Dabei ist der jeweilige Ist-Stand Ausgangspunkt und Maßstab der Entwicklung. Ziel ist es, den bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt als festen Bestandteil des eigenen Wertekanons in Einrichtungen und Organisationen zu verankern und das jeweilige fachliche Handeln danach auszurichten.



Schutzkonzepte enthalten eine Analyse der spezifischen Risiken sowie einen Notfallplan. Sie beziehen sich sowohl auf Leitbild und Satzung der Einrichtung als auch auf Einstellungsgespräche und Arbeitsverträge sowie einen gemeinsamen Verhaltenskodex für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Bestandteile eines Schutzkonzeptes sind darüber hinaus Informationen für Mädchen und Jungen über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen sowie in regelmäßigen Abständen konkrete Präventionsangebote. Auch die Aufklärung der Mütter und Väter über Formen sexualisierter Gewalt, Strategien von Tätern und Täterinnen sowie über Möglichkeiten der Prävention durch gezielte Elternarbeit gehören dazu. Wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes sind außerdem verpflichtende Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für Mitarbeitende. Der Kontakt zu Beschwerdestellen und Ansprechpersonen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können, ist sicherzustellen. Schutzkonzepte sollten in Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle vor Ort und unter der Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern, Jugendlichen und Eltern entwickelt werden.

Im Jahr 2013 hat der EID eine 3tägige Leitungstagung zum Thema „Prävention von sexuellem Missbrauch in Evangelischen Internaten“ durchgeführt. Im Rahmen dieser Tagung wurde ausführlich über die Anforderung von Schutzkonzepten gesprochen, Erfahrungen zur Erstellung ausgetauscht und verschiedene Konzepte vorgestellt. Materialien und Ansprechstellen wurden vorgestellt. Es wurde abgestimmt, dass alle Internate Einrichtung bezogene Schutzkonzepte erstellen und entsprechende Fortbildungen für die MitarbeiterInnen durchführen. In jeder der jährlichen Leitungstagung wird das Thema „Schutz vor sexuellem Missbrauch/Schutzkonzepte“ besprochen zum jeweils aktuellen Stand, ggf. erfolgt ein Austausch zum Umgang mit Krisensituationen. Im Jahr 2015 hat der überwiegende Anteil der Internate ein Schutzkonzept, die anderen Internate befinden sich in der Erarbeitung.

3 BILANZ 2012–2014

Die Internate verfügen über Schutzkonzepte oder sind in der Erarbeitung. In den Internaten sind Kinder/Jugendliche über ihre Rechte unterrichtet, sie haben AnsprechpartnerInnen, an die sie sich selbst oder für andere wenden können. Es gibt z. T. ausgebildete Kinderschutzbeauftragte, die – auch Kollegen und Eltern – fachgerecht beraten können und die Bundesland vorgeschriebenen Verfahren einleiten können. In Internaten, die keine ausgebildeten Schutzbeauftragten haben, sind die Kollegen über die Verfahren informiert, die sie in Absprache mit der Internatsleitung ggf. einleiten können.

Das Thema „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ wird mit Kindern/Jugendlichen und Eltern angesprochen und in – dem Alter angemessen – besprochen. In einzelnen Fällen haben Veranstaltungen mit externen, zum Thema arbeitenden Fachkräften oder Veranstaltern angeboten.



4 VORHABEN 2015–2019

Mit der Vereinbarung verpflichtet sich die EID, eine flächendeckende Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten innerhalb ihrer Strukturen bis hin zur örtlichen Ebene zu unterstützen. Dabei werden alle Möglichkeiten, die der Bundesstruktur dazu zur Verfügung stehen, ausgenutzt:

- » Die Erstellung und Verbreitung von fachgerechtem Informationsmaterial
- » Die aktive Kommunikation zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und Schutzkonzepte in die Organisationsstruktur (Gremien, Fachzirkel, Arbeitsgruppen etc.) hinein.
- » Unterstützung von Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Themenfeld Schutzkonzepte.
- » Intensives darauf hinarbeiten auf Beschlussfassungen auf Beschlussfassungen in den demokratischen Gremien der Internate – Leitungsgremien, Vorstände der Stiftungen und Vereine – zur aktiven Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen, sofern diese noch nicht über Schutzkonzepte verfügen.
- » Vereinbarungen mit (einzelnen) Unterstrukturen, z. B.:
Landesstrukturen, für Internate, die Kinder /Jugendliche nach KJHG im Rahmen einer HZE betreuen oder Gremien der Evangelischen Landeskirchen oder Schulstiftungen, sofern diese Träger der Internate sind, zur aktiven (beispielgebenden) Umsetzung der Vereinbarungspunkte mit dem UBSKM.
- » Integration von Einführung und Implementierung von Schutzkonzepten in die Prozesse der Qualitätsentwicklung innerhalb der Organisationen.
- » Ausrichtung von organisationsinternen Fachtagen, die dem internen Austausch, aber auch der Berichterstattung gegenüber dem UBSKM dienen.

Der EID vereinbart, darauf hinzuwirken, dass alle Mitgliedsinternate Schutzkonzepte bis Mai 2017 entwickelt und implementiert haben. Mit den Internatsleitungen wird der Vorstand des EID regelmäßig über die Entwicklung der Schutzkonzepte gesprochen, ggf. Unterstützung für Fortbildung der MitarbeiterInnen angeboten. Dazu können einrichtungsinterne Fortbildungen mithilfe des Vorstandes organisiert werden oder Fortbildungen durch andere Anbieter vermittelt werden. Fortbildungsangebote – z. B. die des EREV – zum Thema, werden flächendeckend vom Vorstand des EID zur Information versandt.

Der Stand der Entwicklung sowie der aktuelle Umgang mit dem Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ war und ist weiterhin Thema jeder jährlichen Leitungstagung des EID, es beinhaltet den Austausch zu Maßnahmen, Veranstaltungen und Erfahrungen.



5 MITWIRKUNG AM MONITORING

Der EID wird den UBSKM und das beauftragte Deutsche Jugendinstitut dabei unterstützen, das Monitoring zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland 2015–2018 durchzuführen. Hintergrund für die Erhebungen sind die Leitlinien zur Prävention und Intervention in Institutionen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ 2010/11 sowie die beiden quantitativen Erhebungen des UBSKM in 2012 und 2013 zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“.

Anknüpfungspunkt des Monitoring 2015–2018 sind passgenaue Schutzkonzepte in Einrichtungen und Institutionen, denen Kinder- und Jugendlichen anvertraut sind. Das Erkenntnisinteresse bezieht sich auf die Einführung und Implementierung von Schutzkonzepten, diesbezüglich förderliche und hinderliche Rahmenbedingungen sowie weitere Bedarfe und Herausforderungen. Die anzuwendenden Erhebungsinstrumente sollen gleichzeitig aktivierenden und begleitenden Charakter haben und eine Auseinandersetzung in den Einrichtungen vor Ort mit dem Thema sexueller Kindesmissbrauch/Schutzkonzepte unterstützen und befördern.

Das Monitoring wird mit qualitativen und quantitativen Erhebungen voraussichtlich ab 2016 jährliche Teilergebnisse veröffentlichen und Ende 2018 einen abschließenden Bericht vorlegen. Anvisiert sind folgende Erhebungszeiträume:

- » 2.–3. Quartal 2015:
qualitative Erhebungen in den Bereichen Erziehung, Bildung, Gesundheit
- » 2.–3. Quartal 2016:
qualitative Erhebungen in den Bereichen Religiöses Leben, Kinder- und Jugendarbeit
- » 1. Quartal 2016–1. Quartal 2017:
quantitative Erhebungen (Bildung, Erziehung, Gesundheit)

Der EID wird alle seine Mitgliedsinternate über das Vorhaben informieren und für die Unterstützung des Monitorings werben. Außerdem wird die Organisation ggf. Unterstützungsschreiben entwerfen, die begleitend an die zu befragenden Einrichtungen versendet werden können. Die Organisation wird die Auswahl von qualitativ zu untersuchenden Beispielen guter Praxis unterstützen.

Der EID beteiligt sich darüber hinaus an der AG-Schutzkonzepte, die den Monitoring-Prozess aktiv begleiten wird. Vorgesehen sind regelmäßige sowie ggf. anlassbezogene wenige Sitzungen pro Jahr.

Der UBSKM sichert Anonymität der Datenerhebung, Auswertung und Ergebnisdarstellung zu. Die Ergebnisse des Monitoring werden vor Veröffentlichung der Organisation zur Kenntnisnahme übermittelt und in der AG-Schutzkonzepte diskutiert und interpretiert. Nach der Veröffentlichung werden die Daten in aggregierter Form zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Es können weitere Absprachen zur besonderen organisationsbezogenen Ergebnisauswertung getroffen werden.



6 KAMPAGNE/INITIATIVE „KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH“

Beispielhaft könnten UBSKM und der EID folgendes vereinbaren:

- » Das Anliegen der Kampagne/Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ – die Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen – wird unterstützt und innerhalb der Organisation kommuniziert, Vertriebswege des EID werden genutzt, um die Botschaft zu verbreiten.
- » Bereichs- bzw. handlungsspezifische Materialien können gemeinsam mit dem UBSKM entwickelt werden.
- » Die Kampagne/Initiative wird bei der Konzipierung der Vorhaben ab 2015 aktiv mit einbezogen (Bezugnahme zu II.4.).
- » Die Kampagne/Initiative wird als Baustein im Rahmen der einschlägigen internen Fortbildungen genutzt.

Hochrangige Vertreterinnen oder Vertreter der Organisation wirken als Testimonials für die Kampagne/Initiative.

7 GÜLTIGKEIT

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft. Entsprechend der Amtszeit des UBSKM endet die Vereinbarung am 31. März 2019.

Johannes Wilhelm Rörig
Unabhängiger Beauftragter für Fragen
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Heidi Kong
Vorstandsvorsitzende der
Evangelischen Internationale Deutschlands